

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.02.2023 zur Sitzung der BV-Mitte bezüglich Abstellen von PKW auf dem Rathausplatz vor dem Cafe Nio**  
**Drucksache 5551/2020-2025**

Text der Anfrage:

*Ist es rechtlich erlaubt, dort zu parken oder zu halten? Wie genau sieht die Regelung aus?*

Antwort der Verwaltung:

Die Fläche vor dem Neuen Rathaus gilt als öffentliche Verkehrsfläche i. S. d. Straßenverkehrsordnung.

Der Rathausplatz ist mit dem Verkehrszeichen 239 als Gehweg beschildert. Auf Gehwegen darf grundsätzlich nicht geparkt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt.

Die Verwaltung erteilt Ausnahmegenehmigungen - u. a. für notwendigen Lieferverkehr für das Rathaus sowie Handwerkerdienste, welche im Rathaus tätig sind; insbesondere, wenn die fraglichen Fahrzeuge aufgrund ihrer Größe nicht in der Tiefgarage des Rathauses geparkt werden können.

Darüber hinaus wurde im März 2022 entschieden, im Rahmen der im Rathaus verorteten Erstregistrierung von Geflüchteten aus der Ukraine, entsprechende Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen dort zu dulden.

Zusatzfrage 1:

*Wenn nein, wie oft und wann wird dort kontrolliert? Wie viele Vergehen werden dort im Monat festgestellt.*

Antwort:

Die Kontrollen finden grundsätzlich von montags bis samstags zwischen 8:00 und 22:00 Uhr statt. Pro Monat werden circa zehn bis 20 Verwarnungen erteilt.

Zusatzfrage 2:

*Was kann unternommen werden, um das Parken dort zu verhindern.*

Antwort:

Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Konzept mit dem Ziel, vereinheitlichte Regelungen für das ausnahmsweise notwendige Parken auf dem Rathausplatz zu treffen. Ziel ist, die Zahl der parkenden Fahrzeuge spürbar zu reduzieren und Kontrollen häufiger durchzuführen.